Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2025/2017(INI)

4.3.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Berichte 2023 und 2024 der Kommission über Albanien
(2025/2017(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Andreas Schieder

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....9

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....10

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Albanien
(2025/2017(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits[1],

– unter Hinweis darauf, dass Albanien am 24. April 2009 einen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan[3],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Albania 2023 Report“ (Bericht 2023 über Albanien) (SWD(2021)0690),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan“ (COM(2023)0691),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024)0146),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „2024 Rule of Law Report“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024) (COM(2024)0800) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „2024 Rule of Law Report – Country Chapter on the rule of law situation in Albania“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Albanien) (SWD(2024)0828),

[1] ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2009/332/oj.
[2] ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj.
[3] ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690) und die der Mitteilung beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Albania 2024 Report“ (Bericht 2024 über Albanien) (SWD(2021)0690),

– unter Hinweis auf die Reformagenda Albaniens, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität der EU vorgelegt wurde und von der Kommission am 23. Oktober 2024 gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 29. September 2023 über die Kommunalwahlen in der Republik Albanien vom 14. Mai 2023,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und des BDIMR der OSZE vom 11. Dezember 2020 zu den Änderungen der albanischen Verfassung vom 30. Juli 2020 und des albanischen Wahlgesetzes vom 5. Oktober 2020,

– unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 13. Dezember 2023 und vom 18. Dezember 2024 in Brüssel abgegebenen Erklärungen,

– unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Albanien,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die Erweiterung das wirksamste außenpolitische Instrument der EU und eine geostrategische Investition in langfristigen Frieden, Demokratie, Stabilität und Sicherheit auf dem gesamten Kontinent ist;

B. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein leistungsorientierter Prozess ist, der auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten beruht;

C. in der Erwägung, dass Albanien seit 2014 ein EU-Bewerberland ist, die Beitrittsverhandlungen im Juli 2022 aufgenommen und das Screening-Verfahren im November 2023 erfolgreich abgeschlossen hat;

D. in der Erwägung, dass die Verhandlungen mit Albanien für Cluster 1 „Wesentliche Elemente“ am 15. Oktober 2024 und für Cluster 6 „Außenbeziehungen“ am 17. Dezember 2024 eröffnet wurden;

E. in der Erwägung, dass Albanien ein zuverlässiger außenpolitischer Partner und sich vollumfänglich an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU angeglichen hat;

1. begrüßt, dass sich Albanien dem Beitritt zur EU fest verschrieben hat und damit deutlich gemacht hat, dass in dieser Hinsicht ein parteiübergreifender Konsens besteht

und die Bevölkerung diese Entscheidung nachdrücklich unterstützt, und würdigt seine konsequente und vollständige Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie die Förderung der regelbasierten internationalen Ordnung;

2. begrüßt, dass Albanien bestrebt ist, die Beitrittsverhandlungen bis Ende 2027 abzuschließen; begrüßt, dass in den letzten Jahren rasche Fortschritte erzielt wurden und insbesondere im Jahr 2024 zwei Cluster von Verhandlungskapiteln eröffnet wurden;

3. stellt fest, dass das Tempo des Beitritts zur EU von den Fortschritten des Bewerberlandes bei der Angleichung an den EU-Besitzstand, seiner Bilanz bei der Umsetzung des Besitzstands sowie dem ordnungsgemäßen Funktionieren aller Institutionen des Landes abhängt und auf der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Grundrechte beruht; fordert Albanien nachdrücklich auf, die Reformen zu beschleunigen, damit die Rechtsstaatlichkeit gestärkt, Korruption und organisierte Kriminalität bekämpft und die Grundrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit, geschützt werden;

4. begrüßt die neue Reform- und Wachstumsfazilität der EU für den Westbalkan, durch die Albanien 922 Mio. EUR an Zuschüssen und Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Land die in seiner ambitionierten Reformagenda festgelegten Bedingungen erfüllt;

5. nimmt zur Kenntnis, dass Albanien den nationalen Plan für die europäische Integration 2024-2026 angenommen hat; fordert, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um die Transparenz zu erhöhen und die öffentliche Kommunikation über die Integration in die EU zu fördern;

Demokratische Institutionen, Medien und Zivilgesellschaft

6. weist nachdrücklich darauf hin, dass eine konstruktive politische Debatte und ein geordnetes parlamentarisches Verhalten wesentliche Aspekte einer demokratischen Staatsführung sind; bekräftigt, dass die politischen Kräfte Albaniens gemeinsam dafür zuständig sind, den konstruktiven und inklusiven politischen Dialog zu fördern und die anhaltende politische Polarisierung im Land zu überwinden; betont, dass eine wirksamere parlamentarische Kontrolle, ein besseres Funktionieren der Institutionen und eine echte Beteiligung der Zivilgesellschaft erforderlich sind;

7. nimmt die Änderungen des albanischen Wahlgesetzes vom Juli 2024 zur Kenntnis, mit denen teilweise offene Kandidatenlisten eingeführt werden und der albanischen Diaspora die Wahlteilnahme im Ausland ermöglicht wird; beharrt darauf, dass die noch ausstehenden Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission berücksichtigt und umgesetzt werden;

8. stellt mit Besorgnis fest, dass die Unabhängigkeit und der Pluralismus der Medien nach wie vor durch eine hohe Marktkonzentration, Überschneidungen von geschäftlichen und politischen Interessen, mangelnde Transparenz in Bezug auf Finanzierung und Eigentumsverhältnissen, Einschüchterung sowie prekäre Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten beeinträchtigt werden;

9. weist darauf hin, dass jegliche Überarbeitung der Mediengesetze im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission stehen, transparent sein und alle Parteien einbeziehen sollte; stellt fest, dass bei der Angleichung des Rechtsrahmens an den Besitzstand und die Standards der EU, einschließlich des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes[4], keine Fortschritte erzielt wurden; weist darauf hin, dass der Investigativjournalismus, die Faktenprüfung und die Medienkompetenz gestärkt werden müssen, um gegen Hetze, Desinformation und gezielte Falschmeldungen vorzugehen;

10. weist darauf hin, dass die nationalen und lokalen Gebietskörperschaften die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Inklusivität verbessern müssen, indem sie konstruktive und regelmäßige öffentliche Konsultationen mit Interessenträgern durchführen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung des Rechtsrahmens für öffentliche Konsultationen durch das albanische Parlament in erster Linie Formsache bleibt;

Grundrechte

11. stellt fest, dass der Rechtsrahmen Albaniens für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt noch nicht vollständig an das Übereinkommen von Istanbul angeglichen ist; ist zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen nach wie vor ein dringendes Problem darstellt und die Zahl der Frauenmorde weiterhin hoch ist; fordert nachdrücklich, dass die Opferunterstützungsdienste verbessert werden, insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Finanzierung von Schutzunterkünften, die kostenlose Prozesskostenhilfe sowie die Wiedereingliederung und Rehabilitierung der Opfer;

12. ist besorgt über die anhaltenden Mängel in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter und die fehlende oder nur teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand;

13. begrüßt, dass das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten angenommen wurde, das auf eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand abzielt; ist jedoch zutiefst besorgt über Schwachstellen in IT-Systemen und den Umgang mit personenbezogenen Daten; fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, die Schutzvorkehrungen gegen Datenschutzverletzungen zu verstärken;

Rechtsstaatlichkeit

14. begrüßt die Fortschritte, die Albanien bei der Umsetzung der Justizreformen erzielt hat, auch im Hinblick auf das in erster Instanz abgeschlossene Überprüfungsverfahren; ist jedoch besorgt über die anhaltende politische Einflussnahme und den Druck, der auf die Justiz ausgeübt wird;

15. würdigt, dass Albaniens spezielle Struktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität maßgeblich zum Erfolg bei der Ermittlung und

[4] Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj).

Strafverfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene und der anschließenden Verhängung von Urteilen beigetragen hat; weist mahnend darauf hin, dass die Arbeit unabhängiger Einrichtungen wie der speziellen Struktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität nicht untergraben werden darf;

16. stellt fest, dass das Justizwesen hinsichtlich Qualität und Effizienz vor Herausforderungen steht, insbesondere aufgrund der hohen Zahl unbesetzter Richterstellen, des unzureichenden Gerichtspersonals, der Qualität der juristischen Aus- und Fortbildung, der uneinheitlichen Rechtsprechung sowie des Fehlens eines modernen integrierten Fallbearbeitungssystems; stellt fest, dass die Mittelzuweisungen, insbesondere für die Gerichte, nicht ausreichen;

17. begrüßt die Annahme nationaler Rechtsvorschriften zur Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Geldwäschebekämpfung; stellt fest, dass eine leistungsfähige Vermögensabschöpfungsstelle eingerichtet werden muss und dass die Überprüfung, Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene sowie die anschließende Verhängung von Urteilen – unter anderem durch die Beschlagnahme und endgültige Einziehung von Erträgen aus Straftaten – verbessert werden müssen;

18. fordert Albanien auf, seinen Rechtsrahmen im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität weiter an den EU-Besitzstand anzugleichen; nimmt die Ernennung zusätzlicher Staatsanwälte für die Sonderstaatsanwaltschaft sowie die Einrichtung einer Finanzermittlungsstelle zur Kenntnis; würdigt, dass Albanien an gemeinsamen Projekten teilnimmt, sich im Rahmen der Europäischen Multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) einbringt und bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit Interpol zusammenarbeitet;

Sozioökonomische Reformen

19. begrüßt das Engagement Albaniens bei der Umsetzung des Wachstumsplans der EU für den Westbalkan, der die Integration in den EU-Binnenmarkt, die regionale Wirtschaftsintegration, grundlegende Reformen und eine verstärkte finanzielle Unterstützung vorsieht;

20. fordert die staatlichen Stellen Albaniens auf, das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung zu verringern, indem der Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten verbessert wird, insbesondere für benachteiligte Bevölkerungsgruppen; fordert Albanien auf, seine nationale Strategie für Sozialschutz 2024-2030 sowie seine nationale Beschäftigungs- und Qualifikationsstrategie 2023-2030 umzusetzen;

21. begrüßt den Beitritt Albaniens zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum im November 2024, mit dem die Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gesenkt werden und zur weiteren Integration Albaniens in den Binnenmarkt beigetragen wird;

Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltiger Tourismus

22. betont, dass Albanien weitere Anstrengungen zur Angleichung an den EU-Besitzstand im Umweltbereich unternehmen muss; fordert das Land auf, seine Rechtsvorschriften

an die EU-Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung[5] und die strategische Umweltprüfung[6] anzugleichen;

23. weist darauf hin, dass Albanien erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, um die Ziele in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz, Diversifizierung und Ökologisierung der Energieversorgung und des Verkehrs, Luft- und Wasserqualität sowie Abfallbewirtschaftung zu erreichen;

24. ist der festen Überzeugung, dass der Umweltschutz und die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus untrennbar miteinander verknüpft sein müssen; begrüßt die Einrichtung des Vjosa-Wildfluss-Nationalparks und fordert, dass für seinen Schutz ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden;

Regionale Zusammenarbeit und Außenpolitik

25. begrüßt die am 19. November 2024 angenommene Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Albanien, mit der eine Plattform für einen stärkeren Dialog und eine engere Zusammenarbeit in Sicherheits- und Verteidigungsfragen geschaffen wird und die einen wichtigen Schritt nach vorn darstellt;

26. begrüßt, dass sich die Regierung Albaniens anhaltend darum bemüht, gutnachbarliche Beziehungen zu fördern;

°

° °

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Albanien zu übermitteln.

[5] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/92/oj).
[6] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/42/oj).

BEGRÜNDUNG

Dies ist der erste Bericht in dieser Wahlperiode über die Fortschritte Albaniens als EU-Bewerberland. Da im Jahr 2024 die Wahl zum Europäischen Parlament stattfand, umfasst diese Entschließung die Reaktion des Parlaments auf die Erweiterungsberichte 2023 und 2024 der Kommission.

In dem Bericht werden der aktuelle Stand und die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Fortschritte Albaniens beim Beitritt zur EU bewertet.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Screening-Verfahrens wurden im Oktober 2024 Verhandlungen mit Albanien für das Cluster „Wesentliche Elemente“ und im Dezember desselben Jahres für das Cluster „Außenbeziehungen“ aufgenommen.

In diesem Bericht werden die Fortschritte Albaniens in den Bereichen demokratische Institutionen, Medienfreiheit, Einbeziehung der Zivilgesellschaft, Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, sozioökonomische Reformen, Umwelt, regionale Zusammenarbeit und Außenpolitik bewertet.

Albanien hat zwar einige Fortschritte erzielt, sieht sich aber noch zahlreichen Herausforderungen gegenüber: So muss das Land beispielsweise die innenpolitische Polarisierung überwinden, die Rechtsstaatlichkeit stärken und die Reformen zur Korruptionsbekämpfung festigen.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Directorate-General for Enlargement and Eastern Neighbourhood (DG ENEST), European Commission
European External Action Service
Delegation of the European Union to Albania

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.